

GESCHÄFTSORDNUNG für den Ortschaftsrat Stupferich

in der Fassung vom 21. Juni 2017.

Aufgrund des § 36 Abs. 2 i. V. mit § 72 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat sich der Ortschaftsrat folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

§ 1 Vorsitz im Ortschaftsrat

Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortschaftsrats ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers führt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter den Vorsitz.

§ 2 Mitgliedervereinigungen

(1) Die Ortschaftsräte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ortschaftsräten bestehen.

(2) Jede Fraktion teilt die Namen der Mitglieder und die Namen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher mit.

(3) Die Bestimmungen des § 5 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktion entsprechend.

§ 3 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Ortschaftsräte

(1) Jede Fraktion oder ein Sechstel der Ortschaftsräte kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft und ihrer Verwaltung verlangen, dass die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher den Ortschaftsrat unterrichtet. Ein Viertel der Ortschaftsräte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Ortschaftsrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird.

(2) Jeder Ortschaftsrat kann an die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach der Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Ortschaftsrats

von der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wählen - § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -.

§ 4 Amtsführung

Die Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen - §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -.

Das Gleiche gilt, wenn sie oder er gezwungen ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Ortschaftsräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonderes angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 7 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

(2) Ortschaftsräte dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will - §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -.

(3) Ortschaftsräte dürfen den Inhalt öffentlicher Beratungsunterlagen an Dritte weitergeben – „zur Wahrung ihres Amtes“ –. Die Ortschaftsräte sind haftungsrechtlich und strafrechtlich verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes.

§ 6 Verhandlungsgegenstände

(1) Der Ortschaftsrat verhandelt über Vorlagen der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, des Bürgermeisteramtes und über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrates.

(2) Ein durch Beschluss des Ortschaftsrats erledigter Verhandlungsgegenstand kann erst nach einer Frist von sechs Monaten wieder behandelt werden, es sei denn, dass neue

Tatsachen oder wesentliche Gesichtspunkte auftreten, die die erneute Verhandlung vor Ablauf der Sechsmonatsfrist rechtfertigen - § 34 Abs. 1 GemO -.

§ 7 Einberufung

(1) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Ortschaftsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Ortschaftsräte unter der Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrates gehören.

(2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel 7 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen (§ 8) ein. In der Regel finden Sitzungen einmal im Monat statt. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben - § 34 Abs. 1 GemO -.

§ 8 Tagesordnung

(1) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Ortschaftsrates fest. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Tagesordnung muss alle für die Verhandlungen vorgesehenen Gegenstände enthalten, wobei die öffentlich und nichtöffentlich zu behandelnden Gegenstände zu unterscheiden sind. Die Einladung mit Tagesordnung und Unterlagen erfolgt grundsätzlich schriftlich. Sie kann, wenn die Ortschaftsrätin oder der Ortschaftsrat sich schriftlich damit einverstanden erklärt, auch elektronisch erfolgen.

(2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann auch Nachträge zur Tagesordnung nur nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 7 der GemO aufstellen. Liegt ein Notfall vor (vgl. § 34 Abs. 2 GemO), so kann die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher eine Angelegenheit zur Beschlussfassung auch dann bringen, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 7 GemO nicht erfüllt sind.

(3) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, solange der Ortschaftsrat in dessen Verhandlung nicht eingetreten ist.

§ 9 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrats. Ist der Ortschaftsrat wegen Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so setzt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher die Sitzung bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit aus oder schließt die Sitzung und verfährt nach § 37 Abs. 3 GemO. Ist der Ortschaftsrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so setzt sie oder er den Beratungspunkt ab und verfährt nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 GemO.

(3) Die Beratung wird durch den Vortrag der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, eines oder einer Beauftragten oder der Antragstellerin oder des Antragstellers über den der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstand eingeleitet.

§ 10 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie/er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzungen stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungssaal weisen.

(2) Ortschaftsräte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind - § 36. Abs. 1 und 3 GemO -.

§ 11 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Ortschaftsrats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand verlangen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen

Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 12 Redeordnung

(1) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher eröffnet die Beratung nach Vortrag und fordert zu Wortmeldungen auf. An der Beratung kann sich jeder Ortschaftsrat oder jede Ortschaftsrätin beteiligen.

(2) Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort, welches von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher in Regel in der Reihenfolge der Fraktionen erteilt wird. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und der der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers Zustimmung zulässig.

(4) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Sie/er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Ein Redner darf nur von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnis unterbrochen werden. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 13 Sachanträge

Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist. Sie sind so zu formulieren, dass über sie abgestimmt werden kann. Auf Verlangen sind sie der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher schriftlich einzureichen.

§ 14 Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Während der Verhandlung über einen Gegenstand, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung, kann ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- a) ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen. Dies gilt nicht für Anträge, die das Bürgermeisteramt eingebracht hat (Antrag auf Übergang zur Tagesordnung)
- b) die Rednerliste vorzeitig zu schließen (Schluss der Rednerliste)
- c) die Aussprache vorzeitig zu beenden (Schluss der Beratung). Dies gilt nicht, bevor der der Tagesordnung zugrunde liegende Antrag mündlich begründet wurde
- d) den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung)
- e) den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(2) Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt, so erteilt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher sogleich einem Redner oder einer Rednerin für und gegen den Antrag das Wort. Wird dem Antrag stattgegeben, wird über die betreffende Angelegenheit in dieser Sitzung nicht mehr beraten und auch nicht mehr beschlossen. Wird der Antrag abgelehnt, ist die Aussprache zu eröffnen oder fortzusetzen. Über einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor einem Vertagungs- oder Schlussantrag abzustimmen.

(3) Der Antrag auf Schluss der Beratung ist erst zulässig, nachdem jede Fraktion Gelegenheit hatte, durch je einen Redner beziehungsweise eine Rednerin zu Wort zu kommen. Wird der Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen.

(4) Ist ein Schlussantrag oder ein Antrag auf Vertagung der Aussprache und Beratung gestellt, so erteilt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher sogleich je einem Redner oder einer Rednerin für und gegen den Antrag das Wort. Wird der Schlussantrag oder der Antrag auf Vertagung angenommen, so dürfen keine Sachausführungen mehr gemacht werden. Bei Ablehnung des Antrages wird die Aussprache fortgesetzt.

(5) Ist neben einem Vertagungsantrag gleichzeitig ein Schlussantrag gestellt, so ist zuerst über den Antrag auf Vertagung abzustimmen.

(6) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch die Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

(7) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor den Anträgen zur Sache abzustimmen.

§ 15 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung und Wahlen.

(2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Ortschaftsrat beschlussfähig ist - § 37 GemO -.

§ 16 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 16) wird vor Sachanträgen abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden oder eines Ausschusses oder der Verwaltung. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Ortschaftsratsrat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsräte oder der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmgabe nach der Sitzordnung. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

(4) Der Ortschaftsratsrat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 19 Abs. 2 - § 37 Abs. 6 GemO -.

§ 17 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ermittelt unter Mithilfe eines vom Ortschaftsratsrat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsratsrat bekannt. Die Stimmzettel sind nach der Auszählung sofort zu vernichten.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher oder in ihrem/seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen - § 37 Abs. 7 GemO -.

§ 18 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort

- a) jedes Mitglied des Ortschaftsrats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.
- b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Auf Verlangen ist sofort nach dem Redner, der zuletzt gesprochen hat, jeder Ortschaftsrätin oder jedem Ortschaftsrat das Wort zu persönlichen Erklärungen oder Bemerkungen (Richtigstellungen, Aufklärung von Missverständnissen) zu erteilen. Für länger als drei Minuten dauernde Ausführungen ist die Zustimmung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers erforderlich. Das gleiche gilt für persönliche Erklärungen zur Abstimmung nach Erledigung des betreffenden Punktes der Tagesordnung.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 19 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats Fragen zu Ortschaftsangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für Fragestunden

- a) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- b) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher der/dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabesachen sowie Angelegenheiten

aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung - § 33 Abs. 3 GemO -

§ 20 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsräte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird - § 38 Abs. 1 GemO -.

§ 21 Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin/vom Schriftführer geführt.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist von der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher, von mindestens zwei Urkundspersonen und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift ist spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Ortschaftsrats zu bringen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche vorzubringen. Über die vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat in der darauffolgenden Sitzung.

§ 22 Ausschüsse

(1) Der Ortschaftsrat hat folgenden Ausschuss gebildet:

Ortsbaukommission

(2) Der Ortsbaukommission sind die Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und -anträgen als beschließende Aufgabe übertragen.

(3) Die Mitglieder der Ortsbaukommission werden in der Regel mindestens 3 Tage vorher schriftlich eingeladen.

(4) An den Sitzungen können alle Mitglieder des Ortschaftsrats teilnehmen. Rederecht kann aber nur gewährt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Ortsbaukommission dies zulässt.

§ 23

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 21. Juni 2017 in Kraft.

Karlsruhe-Stupferich, den 21. Juni 2017

Alfons Gartner, Ortsvorsteher